



Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle


AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Die Vorkosten bei der Lieferung von Schlachtvieh sind Inhalt einer Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen (Az.: S 7100 – 806 – St 172). Dabei handelt es sich um Aufwendungen, die Schlachthofbetreiber und Viehhändler dem Landwirt in Rechnung stellen. Dazu gehören z. B. *Transport- und Wiegekosten, Versicherungsaufwand* oder *Veterinärkosten*. Eine gesetzliche Definition von Vorkosten gibt es nicht. Entscheidend sind die jeweiligen Abreden.

Bei der Beurteilung, ob Vorkosten eine Entgeltminderung für die Viehlieferung durch den Landwirt an den Schlachthofbetreiber bzw. Viehhändler oder eine eigenständige – dem Regelsteuersatz unterliegende – Leistung des Schlachthofbetreibers bzw. Viehhändlers an den Landwirt darstellen, ist auf die jeweilige zivilrechtliche Vereinbarung abzustellen.

Unterscheidungen werden für die diversen Fälle des Gefahrenübergangs („auf der Waage“ oder „ab Rampe“) gemacht oder aber bei der Berechnung verwendeter Tiere. So macht es z. B. einen Unterschied, ob die Gefahr des zufälligen Untergangs mit vollendeter Wägung im Schlachthof auf den Schlachthofbetreiber übergeht oder „ab Rampe“. Alle Leistungen, die bis zum genannten Zeitpunkt vom Schlachthofbetreiber erbracht werden, sind sonstige Leistungen an den Landwirt, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Keine Anhaltspunkte gibt es i.d.R., eine *steuerbare Vermittlungsleistung* des Viehhändlers an den Landwirt anzunehmen. Hierzu bedürfte es besonderer Umstände. Natürlich gibt es auch wieder eine Übergangsregelung, speziell für Fälle vor dem 1.1.2012.

 Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle einfach an. Die Einzelabreden mit dem Schlachthofbetreiber bzw. dem Viehhändler sollten Sie Ihrem Berater im Detail darlegen und dokumentieren.

Kurz und bündig

Anwendungserlass ergänzt

Erkennt der Steuerpflichtige, dass eine vom ihm abgegebene Erklärung unrichtig bzw. unvollständig ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung kommen kann oder bereits gekommen ist, besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht (§ 153 Abgabenordnung/AO). Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben den Anwendungserlass zur AO (AEAO) um eine Regelung ergänzt (Gz.: IV A 3 – S 0324/15/10001 und IV A 4 – S 0324/14/10001). Die Änderung konkretisiert insbesondere

- die Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige,
- den Umfang der steuerrechtlichen Anzeigepflicht,
- welche Personen anzeigepflichtig sind sowie
- auf welchen Zeitpunkt es bei der Anzeige- und Berichtigungspflicht gegenüber den Finanzbehörden ankommt.

 Über Einzelheiten klärt Sie gern Ihr Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle auf.

Hof trotz Löschung

Löscht das Landwirtschaftsgericht aufgrund fehlerhafter Ermittlung des Wirtschaftswertes durch das Finanzamt von Amts wegen den Hofvermerk, steht das der Hofeseigenschaft nicht entgegen. Es gibt nämlich keine Vermutung dafür, dass eine Besetzung mit gelöschtem Hofvermerk nicht Hof sei. Vorstehender Leitsatz aus dem Beschlussverfahren (Az.: 7 W 40/15 (L) des Oberlandesgerichts Celle lässt hoffen. Denn die landwirtschaftliche Besetzung hat ihre Hofeseigenschaft nicht dadurch verloren, dass der Hofeigentümer die Flächen jahrzehntelang an eine verwandte Familie verpachtet hat. Von landwirtschaftlichen Besetzungen kann gesprochen werden, wenn und solange über den Bestand einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke hinaus noch eine wirtschaftliche Betriebseinheit vorhanden ist oder jedenfalls ohne Weiteres wiederhergestellt werden kann.



EU-Agrargelder: Zahlungsansprüche als abnutzbare Wirtschaftsgüter

GAP-Reform

Zahlungsansprüche sind abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter

Die Überschrift nimmt die Entscheidung des obersten deutschen Steuergerichts, des Bundesfinanzhofs in München (BFH), vorweg (Az.: IV R 6/12). Doch gerade der Sachverhalt und die rechtlichen Erwägungen der Richter sind für die Praxis von besonderem Interesse.

Der Kläger hatte seit Oktober 2000 seinen ursprünglich selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Den Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich.


Aufgrund der im Jahr 2003 auf Ebene der Europäischen Union (EU) beschlossenen gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform) sowie hierzu ergangener Verordnungen und nationaler Durchführungsbestimmungen setzte die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag der Pächterin sog. Zahlungsansprüche für *Ackerland* und für *Stilllegungen*, u. a. für die angepachteten Flächen, fest. Der Pachtvertrag endete im September 2006. Der Verpächter erwarb die Zahlungsansprüche (je 300 €) zu einem Gesamtpreis von 27.900 €, die ab dem Prämienjahr 2007 auf ihn übertragen wurden.

Ab Oktober 2006 verpachtete der Landwirt Agrarflächen von 85,58 ha an die B-GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und übertrug die darauf entfallenden Zahlungsansprüche unentgeltlich auf die neuen Pächter. Die GbR war verpflichtet, die Ansprüche nach Ablauf der Pachtdauer zurück zu übertragen.

Im Jahresabschluss (30.06.2007) wurden die erworbenen 93 Zahlungsansprüche im Anlagevermögen mit 27.900 € angesetzt, allerdings in der Gewinnermittlung nicht mittels Abschreibung aufwandswirksam geltend gemacht. Das holte der Kläger erst im Einspruchsverfahren nach. Dabei begehrte er die Berücksichtigung der Anschaffungskosten der Zahlungs-

ansprüche im Wege der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von 3.321 €. Das Finanzamt wies den Einspruch unter Verweis auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25.06.2008 (Gz.: IV C 6-S 2134/07/10001) zurück. Danach seien die im Rahmen der GAP-Reform 2003 geschaffenen Zahlungsansprüche nicht abnutzbar.

Dem widersprachen sowohl das Finanzgericht als auch die Richter am Bundesfinanzhof: Die Zahlungsansprüche sind abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter. Sie eröffnen dem Inhaber die Möglichkeit, Betriebsprämien in Anspruch zu nehmen. Die Zahlungsansprüche sind übertragbar, nicht aber an die Bewirtschaftung bestimmter Flächen oder an eine konkrete landwirtschaftliche Nutzung gebunden. Der Betriebsinhaber kann über sie verfügen und diese mit oder ohne Fläche veräußern oder – wie im Streitfall – zusammen mit einer gleichwertigen Hektarzahl beihilfefähiger Flächen im Wege der Verpachtung übertragen.

 Ein immaterielles Wirtschaftsgut ist nicht abnutzbar, wenn seine Nutzung weder unter rechtlichen noch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitlich begrenzt ist. Bei begrenzten Rechten kann ausnahmsweise von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen werden, wenn sie normalerweise ohne Weiteres verlängert werden, also kein Ende abzusehen ist. Im Zweifel ist jedoch von einer zeitlich begrenzten Nutzung auszugehen. Die sich an der BFH-Rechtsprechung zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Zuckerrübenliefer- und Milchlieferrechte orientierte Schätzung mit zehn Jahren war am Bilanzstichtag 30.06.2007 korrekt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht konkret absehbar, ob und in welcher Ausgestaltung die Zahlungsansprüche über das Jahr 2013 hinaus fortbestehen würden.

Aus dem Inhalt

GAP-Reform	1	Kleinwindenergieanlage	3
Anwendungserlass ergänzt	1	Umkehr der Beweislast	3
Grundbesitzwert und Erbschaftsteuer	2	Nutzungsausfallentschädigung	4
Blockheizkraftwerk	2	Steuerbefreiung für Familienheime	4
Häusliches Arbeitszimmer	3	Auskunftspflicht eines Erben	4

Umsatzsteuerpflicht bei der Veräußerung einer Milchquote

Regelbesteuerung, ermäßigter Steuersatz oder überhaupt die Umsatzsteuer als solche – für die Agrarwirtschaft ist das nicht nur ein Dauer-, sondern häufig auch Streitthema vor den Finanzgerichten.

Aktuell ging es um die Veräußerung einer Anlieferungs-Referenzmenge für Milch (sog. Milchquote). Der betroffene Landwirt betrieb ursprünglich Milchviehwirtschaft, unterhielt eine Photovoltaikanlage und vermietete Ferienwohnungen. Die Umsätze aus der Milchviehhaltung unterwarf er der Durchschnittssatzbesteuerung, die anderen dem Regelsteuersatz – alles bestens soweit. Später gründete er mit einem anderen Landwirt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), der die beiden unentgeltlich ihre Milchquoten überließen. Ihre eigenen landwirtschaftlichen Betriebe führten sie in reduzierter Weise fort. Einige Jahre später wurde die Gesellschaft aufgelöst. Dabei veräußerte der Kläger seine Milchquote an den ehemaligen Mitgesellschafter. Das Finanzamt sah den Verkauf als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung und unterwarf den Erlös dem Regelsteuersatz. Das Finanzgericht Münster bestätigte diese Vorgehensweise (Az.: 15 K 1473/14 U). Zur Begründung führten die Richter aus, dass die Milchquote selbst noch im Zeitpunkt der Veräußerung zum unternehmerischen Bereich des Landwirts gehört habe. Daran habe auch die unentgeltliche Überlassung der Quote an die GbR nichts geändert, zumal das Unternehmen daneben weiter fortgeführt wurde. Auch die Anwendung des Regelsteuersatzes wurde bestätigt. Denn die Veräußerung einer Milchquote stellte weder eine Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch eine landwirtschaftliche Dienstleistung dar.

Erwerb eines Familienheims von Todes wegen – Finanzverwaltung reagiert auf Rechtsprechung

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben zur Anwendung der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteile, Az.: II R 13/13 und II R 39/13) in Sachen *Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims von Todes wegen* Stellung genommen (Gz.: S 3812). Dabei ist besonders das Zeitfenster für die Selbstnutzung der geerbten Wohnung oder des Familienheims von besonderer Bedeutung. Hier hat nicht nur der BFH, sondern auch jetzt die oberste Verwaltungsinstanz die bürokratischen Hürden im Einkommensteuergesetz näher an die Lebenswirklichkeit herangerückt. Hindert beispielsweise im Zeitpunkt des Erwerbs Gesundheit oder Lebensalter die eigene Haushaltsführung, liegen damit objektiv zwingende Gründe vor, die als unschädlich für die Steuerbefreiung erachtet werden.

Eine insgesamt günstigere Beurteilung gilt auch in den Fällen einer Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften. Hier ist die Verwaltung aufgeschlossener für Argumente, die beispielsweise eine Erbauseinandersetzung innerhalb des Sechsmonatszeitraums verhindern. Dieser sog. Begünstigungstransfer gilt bei der Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

 Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle bei Fragen im Zusammenhang mit einem Todesfall in der Familie gerade darauf an. Er unterstützt Sie gerne.

Grundbesitzwert eines ererbten Grundstücks bei wirtschaftlichem Eigentum des Erben am Gebäude

Obgleich bereits Eigentümer eines auf ererbtem Grund und Boden stehenden Hauses berücksichtigte das Finanzamt die Erklärung des Erben zur Feststellung des Bedarfs-werts „Grund und Boden mit fremdem Gebäude“ nicht. Der Steuerbescheid enthielt eine gegenteilige Erläuterung. Es folgten Einspruch und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Grundbesitzwertbescheides sowie ein Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg (Az.: 3 V 3121/15). Die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts schließlich wurde durch das FG umgesetzt. Das ist möglich, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts bestehen. Streitig war also noch die Frage, ob das Gebäude in die Bedarfsbewertung einzubeziehen oder ob lediglich Grund und Boden zu bewerten war.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist im Regelfall der Eigentümer eines Grundstücks auch Eigentümer aller mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere der Gebäude. Aber es gibt Ausnahmen. Steuerrechtlich nämlich kann wirtschaftliches Eigentum an Gebäuden, losgelöst vom zivilrechtlichen Eigentum am Grund und Boden, aufgrund vorher getroffener und tatsächlich durchgeführter Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer begründet werden. Im Erbschaftsteuerrecht ist bisher uneingeschränkt der Grundsatz des zivilrechtlichen Eigentums maßgeblich. Nach Ansicht des Senats jedoch ist daran aufgrund einer durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 in das Bewertungsgesetz eingefügten Vorschrift nicht mehr festzuhalten. Wirtschaftlich betrachtet hat der Sohn mit dem Tode seiner Mutter demgemäß lediglich das Eigentum am Grund und Boden erworben. Indes sind Schrifttum und Justiz (noch immer) nicht einer Meinung. Es bleibt spannend. Das Gericht hat die Beschwerde bezüglich der Frage des wirtschaftlichen Eigentums im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht vor dem Bundesgerichtshof zugelassen.

Weg zurück zum Hofort ist unfallversichert

Beschäftigte sind auf dem unmittelbaren Weg von und zur Arbeit gesetzlich unfallversichert. Dem stehen auch geringfügige Unterbrechungen nicht entgegen. Fährt der Beschäftigte sein auf dem Innenhof geparktes Auto raus und geht anschließend zurück zum Hofort, um dieses abzuschließen, so ist er auch auf diesem Teil des Weges unfallversichert. So entschied das Hessische Landessozialgericht (Az.: L-3-U-108/15).


Grundbesitzwert und Erbschaftsteuer Abgrenzung Grund- und luf-Vermögen

Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen? Unterschiedliche Auffassungen im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung bewogen eine Erbengemeinschaft zur Klageerhebung.

Indes beurteilten die Richter des Hessischen Finanzgerichtes die sog. Stichtags-situation ebenso wie die Finanzbeamten (Az.: 3 K 927/13, nicht rechtskräftig). Denn nach dem Bewertungsgesetz (BewG) gehören – für die Abgrenzung der Vermögensarten bei der Bedarfsbewertung – nur solche Wirtschaftsgüter zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, die dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft *dauerhaft* zu dienen bestimmt sind. Bei Wohngebäuden ist ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Gebäude und dem Betrieb Voraussetzung. Anerkannt wird ein funktioneller Zusammenhang zwischen Wohngebäude und landwirtschaftlichem Betrieb selbst bei Kleinbetrieben, wenn mindestens noch eine Vieheinheit oder bei Geflügel

zwei Vieheinheiten gehalten werden oder wenn noch eine Zugkraft vorhanden ist, die dem Betrieb dient. Im Streitfall fehlte dieser funktionelle Zusammenhang. Das Wohngebäude diene ausschließlich den Wohnbedürfnissen der Erblasserin. Eine eigene Bewirtschaftung der überwiegend verpachteten und im Übrigen brach liegenden landwirtschaftlichen Flächen fand nicht mehr statt. Dazu mangelte es an den erforderlichen Vieheinheiten ebenso wie an der Zugkraft. Ein reparaturbedürftiger Traktor war zwar vorhanden, diene aber nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb, da es keine Eigenbewirtschaftung mehr gab.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (Az.: II R 58/15). Eine Berufung auf das anhängige Verfahren sowie ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung sind in gleich gelagerten Fällen möglich.

 Ihr Ansprechpartner bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle unterstützt Sie bei Ihren weiteren Überlegungen dazu.

Unentgeltliche Flächenübertragung Betriebsverkleinerung führt nicht zur Betriebsaufgabe

Eine unentgeltliche Grundstücksübertragung auf die Ehefrau und der anschließende Verkauf der Fläche führte nicht nur zum Streit mit dem Finanzamt, sondern auch zu einer Klage vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 7 K 2471/13 E, rechtskräftig).

Denn das Finanzamt behandelte den Verkauf als steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Der Schenker, Gesamtrechtsnachfolger eines Landwirtes und Ziegeleibesitzers, war ebenso wie die Beschenkte davon ausgegangen, ein privates Grundstück veräußert zu haben. Doch weder die Grundstückslage auf dem ehemaligen Ziegeleigelände noch

eine parzellenweise Verpachtung und der Verweis auf eine zwischenzeitlich aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung überholte Verwaltungsverfügung überzeugten den Senat, da die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs zu keinem Zeitpunkt erklärt worden war. Denn alleine die Verkleinerung eines Betriebes führt nicht zu einer Betriebsaufgabe. Das gilt selbst dann, wenn die verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine ertragreiche Bewirtschaftung nicht mehr ermöglichen. Die Absicht einer dauernden Betriebseinstellung erfordert eine unmissverständliche Erklärung des Verpächters gegenüber dem Finanzamt.

Blockheizkraftwerk

Vermeintlicher Kauf: gewerbliche Einkünfte?

Sind Verluste aus einem betrügerischen Anlagensystem im Zusammenhang mit der beabsichtigten Anschaffung und Nutzung von Blockheizkraftwerken (BHKW) steuerlich abzugsfähig?

Diese Frage hat das Finanzgericht Münster bejaht (Az.: 4 K 3365/14 E). Denn der beabsichtigte Betrieb der BHKWs spricht für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da die erzeugte Energie ins öffentliche Netz eingespeist werden sollte. Maßgebend nach dem Einkommensteuergesetz ist dafür die selbstständige, nachhaltige


Betätigung mit der Absicht, Gewinn zu erzielen. Diese Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr spricht für einen Gewerbebetrieb, sofern es sich nicht um eine Betätigung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, in einem freien Beruf oder in einer anderen selbstständigen Arbeit oder im Bereich der privaten Vermögensverwaltung handelt. Für die Ertragsbesteuerung ist es unerheblich, dass die Blockheizkraftwerke weder geliefert noch in Betrieb genommen werden sollten, weil der Abschluss der Verträge auf einer arglistigen Täuschung beruhte.

BFH ordnet Umsatzbesteuerung bei der Organschaft neu: Gleich mit mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Reihe von Zweifelsfragen zur Besteuerung im Zusammenhang mit Organschaften geklärt. Die Organschaft sei wichtig für Unternehmensgruppen ohne Recht auf Vorsteuerabzug, wie etwa im Bank-, Versicherungs-, Krankenhaus- oder Pflegebereich. Aufgrund der Organschaft sei es Unternehmen in den genannten Wirtschaftsbereichen möglich, untereinander Leistungen zu erbringen, die nicht steuerpflichtig sind und damit nicht zur Entstehung von Vorsteuerbeträgen führen, die wegen des fehlenden Rechts auf Vorsteuerabzug nicht abziehbar wären. Die Organschaft kann bei Unternehmensübertragungen Bedeutung bekommen, da sie als sog. Geschäftsveräußerungen nicht steuerbar sind. Allerdings setzt dies grundsätzlich die Übertragung auf *einen* Unternehmenserwerber voraus. Demgegenüber ist eine Aufspaltung des einheitlichen Unternehmens auf zwei Erwerber bei einer bloßen Über-

Meldungen

Häusliches Arbeitszimmer: Abzugsrahmen lässt sich nicht vervielfachen

Der für ein häusliches Arbeitszimmer festgesetzte Abzugsrahmen von maximal 1.250 Euro im Jahr lässt sich nicht vervielfachen (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Az.: 2 K 1595/13). *Konsequenz: Selbst wenn ein Steuerpflichtiger, bedingt durch unterschiedliche Tätigkeiten, in zwei Wohnungen jeweils ein Arbeitszimmer nutzt, oder bei einem zwischenzeitlichen Wechsel des Arbeitszimmers im laufenden Veranlagungszeitraum, ist der Abzugsrahmen nicht mehrfach nutzbar. Da es bisher keine höchstrichterliche Entscheidung gibt, ob für zwei parallel genutzte Arbeitszimmer in verschiedenen Hausständen jeweils Aufwendungen in Höhe von 1.250 Euro als Betriebsausgaben/Werbungskosten anzuerkennen sind, wurde die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.*

 In ähnlich gelagerten Fällen kann unter Hinweis auf das in München beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren (Az.: VIII R 15/15) beim zuständigen Finanzamt Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid eingelegt und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens bis zur BFH-Entscheidung beantragt werden.

Mitarbeiterausstattung: Günstige Steuerregeln kennen und nutzen

Die Privatnutzung betrieblicher Handys, Smartphones, Laptops oder Personalcomputer durch Mitarbeiter ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei. Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software. *Konsequenz: Die günstige Steuerregelung ist nicht auf die private Nutzung im Betrieb beschränkt, sondern gilt beispielsweise auch für Mobiltelefone im Auto oder Personalcomputer in der Wohnung des Arbeitnehmers. Die Geräte indes müssen im Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr/sonstige laufende Kosten) bleiben steuerfrei. Ob die Vorteile im Einzelfall zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung von Arbeitslohn erbracht werden, ist unerheblich. Individuelle Vereinbarungen sollten im Arbeitsvertrag festgeschrieben werden.*

V + V: Fahrtkosten in voller Höhe abziehen

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (V + V) können Eigentümer Fahrtkosten zu ihren Vermietungsobjekten im Regelfall mit einer Pauschale von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen (Bundesfinanzhof, Az.: IX R 18/15). *Konsequenz: Die ungünstigere Entfernungspauschale (0,30 Euro nur für jeden Entfernungskilometer) ist aber dann anzuwenden, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist. Davon ist auszugehen, wenn er die Vermietungsobjekte nicht nur gelegentlich, also beispielsweise bei einem Mieterwechsel oder zu Kontrollzwecken, sondern fortdauernd und immer wieder aufsucht.*

Bebauung des Ehegattengrundstücks: Doppelte AfA möglich

Bebaut ein Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden

Grundstückshälfte nicht einkommensteuerpflichtig. Hieraus können sich nicht unerhebliche steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Absetzungen für Abnutzung (AfA) ergeben (Bundesfinanzhof, Az.: X R 46/14). *Konsequenz: Übertragen die Ehegatten z. B. später das gemeinsame Grundstück auf ein Kind, das den Betrieb des Vaters fortführt, kann für nur einmal angefallene Baukosten die AfA im Ergebnis zweimal in Anspruch genommen werden. Zunächst durch den Unternehmer auf die Baukosten. Das Kind muss nach der (unentgeltlichen) Übertragung die Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters fortführen. Die von der Mutter geschenkten Gebäudeteile werden mit dem aktuellen Teilwert in den Betrieb eingelegt. Die Differenz zwischen Teilwert und Restbuchwert des fortzuführenden Bilanzpostens ermöglicht erneut die Vornahme von AfA-Beträgen auf die vom Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgeschriebenen Gebäudeteile.*

Günstige Mitarbeiterparkplätze: Steuerfolgen beachten

Mitarbeitern in punkto Parken den Rücken freihalten – eine auch für den Betrieb komfortable und für die Mitarbeiter motivationsfördernde Lösung. Trotzdem sollten Arbeitgeber auch mögliche Steuerfolgen nicht aus den Augen verlieren (Bundesfinanzhof, Az.: V R 63/14). *Konsequenz: Wer Mitarbeitern Parkraum zu einem ermäßigten Preis überlässt, erbringt aus Sicht der Finanzverwaltung eine entgeltliche Leistung. Und diese Dienstleistung unterliegt der Umsatzsteuer. Unerheblich ist, dass die kostengünstige Parkplatzüberlassung (überwiegend) zu unternehmerischen Zwecken erbracht wird. Umsatzsteuerlich kann sich das nur bei unentgeltlichen Leistungen des Arbeitgebers auswirken.*

GmbH: Vorsteuerabzug bei fehlgeschlagener Gründung entfällt

Der Gesellschafter einer erst noch zu gründenden GmbH ist im Hinblick auf eine beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der GmbH grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (Bundesfinanzhof, Az.: V R 8/15). *Ausnahme: Ein Gesellschafter kann den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn er Vermögensgegenstände erwirbt, um diese auf die GmbH zu übertragen (Investitionsumsatz). Daher kommt ein Vorsteuerabzug z. B. dann in Betracht, wenn er ein Grundstück erwirbt und dann in die GmbH einlegt. Im Streitfall aber ging es um im Vorfeld bezogene Beratungsleistungen. Und diese sind nicht übertragungsfähig.*

Erbschaftsteuer: Auskunftspflicht deutscher Banken im Ausland kennen

Auskunftspflicht ja oder nein? Der Bundesfinanzhof hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu Rate gezogen. Und der hat geurteilt, dass Zweigstellen einer deutschen Bank in Österreich zur Auskunft in Erbschaftsteuerfällen verpflichtet sind (EuGH, Rs.: C-522/14). *Konsequenz: Selbst wenn eine entsprechende Auskunftspflicht in einem EU-Mitgliedstaat unbekannt ist, steht das der Anzeigepflicht in Deutschland nicht entgegen. Denn jeder, der sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasst, hat diejenigen in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände und gegen ihn gerichteten Forderungen, die beim Tod eines Erblassers zu dessen Vermögen gehörten, dem für die Erhebung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.*

Kleinwindenergieanlage – ausnahmsweise im Außenbereich zulässig

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat den Landkreis Diepholz verpflichtet, einem Nebenerwerbslandwirt einen planungsrechtlichen Bauvorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinwindenergieanlage zu erteilen (Az.: 12 LC 73/15 – rechtskräftig). Die Anlage mit einer Gesamthöhe von 34,05 m sollte etwa 180 m südlich der Hofstelle errichtet werden.

Das Gericht hat die Entscheidung damit begründet, dass das Vorhaben dem im Außenbereich privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers dient. Die Anlage ist dem Betrieb zu- und untergeordnet, weil der durch die geplante Anlage erzeugte Strom (weit) überwiegend unmit-

telbar dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers zu Gute kommen soll. Bei der Ermittlung dieses Anteils ist wegen des engen Zusammenhangs auch die Energie, die in dem auf der Hofstelle errichteten Wohnhaus des Klägers verbraucht wird, berücksichtigungsfähig.

Die Entfernung von 180 m zwischen dem geplanten Standort und der Hofstelle steht nach den örtlichen Gegebenheiten einer äußerlichen Zuordnung der Windenergieanlage zu dem zu versorgenden landwirtschaftlichen Betrieb nicht entgegen. Der Kläger hat nachvollziehbare Gründe dafür angegeben, sein Vorhaben nicht näher an der Hofstelle, sondern am beantragten Standort errichten zu wollen.

tragung von Einzelwirtschaftsgütern nicht begünstigt. Im Streitfall (Az.: V R 36/13) hatte ein Einzelunternehmer im Wege der Generationennachfolge sein Unternehmen auf zwei Personengesellschaften, eine Betriebs- und eine Besitzgesellschaft, übertragen. Gesellschafter waren der Einzelunternehmer und seine beiden Söhne. Nach dem BFH-Urteil ist nur die Übertragung auf die Betriebsgesellschaft als Geschäftsveräußerung anzusehen, nicht aber auch die Übertragung auf die Besitzgesellschaft. Zwischen Betriebs- und Besitzgesellschaft lag keine Organschaft vor. Diese scheiterte insbesondere am Erfordernis der Mehrheitsbeteiligung (Az.: V R 15/14). Bei Annahme einer Organschaft wäre steuerrechtlich von einer Übertragung auf einen Erwerber auszugehen gewesen, sodass auch die zivilrechtliche Übertragung auf die Besitzgesellschaft als Geschäftsveräußerung nicht steuerbar gewesen wäre. – Schwierig nachzuvollziehen? Die Landwirtschaftliche Buchstelle steht Ihnen bei entsprechenden Planungen zur Seite!

Umkehr der Beweislast – bei grobem Behandlungsfehler eines Tierarztes

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat einen Tierarzt verurteilt, der Tierhalterin Schadensersatz wegen der fehlerhaften Behandlung ihres Pferdes zu zahlen (Az.: 14 U 100/14). Der Tierarzt habe einen groben Behandlungsfehler in Form eines Befunderhebungsfehlers begangen. Er hätte erkennen müssen, dass die Möglichkeit einer Fissur bestand, und dazu weitere Untersuchungen vornehmen müssen, die die Fissur bestätigt hätten.

Im Streitfall blieb ungeklärt, ob der grobe Behandlungsfehler dafür ursächlich war, dass sich das Pferd beim Aufstehen das Bein brach. Es kam daher darauf an, ob die Tierhalterin – wie es die Regel wäre – oder der Tierarzt die Beweislast hinsichtlich der Kausalität trägt.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt (Az.: VI ZR 247/15). Die in der Humanmedizin entwickelten Rechtsgrundsätze hinsicht-

lich der Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern, insbesondere auch bei Befunderhebungsfehlern, sind danach auch im Bereich der tierärztlichen Behandlung anzuwenden.

Beide Tätigkeiten beziehen sich auf einen lebenden Organismus. Bei der tierärztlichen Behandlung kommt – wie in der Humanmedizin – dem für die Beweislastumkehr maßgeblichen Gesichtspunkt, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass das Spektrum der für die Schädigung in Betracht kommenden Ursachen wegen der elementaren Bedeutung des Fehlers besonders verbreitert oder verschoben worden ist, eine besondere Bedeutung zu. Auch der grob fehlerhaft handelnde Tierarzt hat durch einen schwerwiegenden Verstoß gegen die anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst Aufklärungsschwernisse in das Geschehen hineingetragen und dadurch die Beweisnot auf Seiten des Geschädigten vertieft.

Erbschaftsteuer

Steuerbefreiung für Familienheime

Die Steuerbefreiung für Familienheime setzt voraus, dass während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Erbe (Erwerb) das Haus vom Erwerber bewohnt wird und in dessen Eigentum verbleibt.

Im Umkehrschluss heißt das, dass die Erbschaftsteuerbefreiung rückwirkend

dann entfällt, wenn das Eigentum übertragen wird. Das gilt nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts (Az.: 1 K 2275/15; Revision zugelassen) auch dann, wenn das Haus auf die Kinder übertragen wird und der ursprüngliche Erbe das Familienheim aufgrund einer Nießbrauchs- oder Wohnrechts-Vereinbarung weiter nutzt.

Versorgungsleistung

Ertragsnachweis des übertragenen Vermögens

Eine schenkweise Immobilienübertragung gegen lebenslange Unterhaltsleistungen – eine häufig praktizierte Lösung. Nicht selten führt die Höhe der als dauernde Last zu berücksichtigenden Versorgungsleistung zu Unstimmigkeiten.

In dem vor dem Finanzgericht Münster verhandelten Fall (Az.: 7 K 999/13) ging es um den für den Steuerabzug erforderlichen Nachweis des ausreichenden Ertrags des übertragenen Vermögens. In der mehr als zehn Jahre zurückliegenden und bis zu einer Betriebsprüfung (BP) vom Finanzamt nicht aufgegriffenen Vertragsvereinbarung hatte sich der Sohn verpflichtet, einen für den Unterhalt erforderlichen Geldbetrag in monatlichen Raten zu zah-

len. Für den Fall von Mietausfällen oder Erwerbsunfähigkeit waren abänderbare Leistungen vorgesehen. Die notwendige Ertragsprognose, ob der erzielbare Nettoertrag für die Rentenzahlung ausreicht, war im Zeitpunkt der Übergabe positiv.

Erfüllen sich später die Gewinnerwartungen nicht, so darf das nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht dazu führen, dass nachträglich von einem entgeltlichen Geschäft ausgegangen wird. Es bleibt bei der steuerlichen Einordnung als Versorgungsleistung. Nachweise aus den Jahren 1992-1994 über Jahrzehnte aufzubewahren – die Betriebsprüfung endete im Jahr 2012 – erachtete das Gericht im Übrigen als nicht zumutbar.

Grundstückserwerbe im Zusammenhang mit der Höfeordnung

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az.: II R 23/14) dient (quasi) als Vorlage einer jetzt gültigen Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen (Gz.: S 4505 – 24 – St 261). Danach ist die Übertragung eines Hofgrundstücks zur Abgeltung eines Abfindungsergänzungsanspruchs vom Hoferben auf einen anderen Abkömmling des Hofübergebers nicht von der Grunderwerbsteuer befreit (siehe auch Agrarsteuern kompakt, Ausgabe März 2016, Seite 2). Grunderwerbsteuerbefreit dagegen ist der Erwerb eines zum Nachlass gehörigen Grundstücks durch Miterben



zur Teilung des Nachlasses. Weitere Details der Verfügung kennt Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle.

Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen

Die Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens, im Urteilsfall ein Fahrzeug, ist selbst dann im vollen Umfang Betriebseinnahme, wenn das Wirtschaftsgut teilweise auch privat genutzt wird. Mit dem aktuellen Urteil (Az.: X R 2/14) setzt der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechtsprechung zu Schadenersatzleistungen fort, die als Ausgleich für Substanzverluste oder Substanzschäden vereinbart werden. Diese sind stets Betriebseinnahmen, wenn sie an die Stelle eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens treten. Für den Ersatz der Nutzungsmöglichkeit gilt nichts anderes.

Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art mittels BHKW

Nach dem Wortlaut des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) können Betriebe gewerblicher Art (BgA) steuerlich zusammengefasst werden, wenn zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht. Bei der Zusammenfassung mittels eines Blockheizkraftwerks (BHKW) sind stets die Verhältnisse des Einzelfalls maßgebend. Die dabei zu beachtenden Grundsätze sind in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums detailliert aufgeführt (Gz.: IV C 2 – S 2706/08/10004:004) und den Beratern Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle bekannt.

Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch einen pauschalierenden Landwirt

Eine neue Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Gz.: S 7279 A – 12 – St 113) ersetzt eine Anordnung aus dem Jahre 2012. Inhalt: Werden Gegenstände durch einen pauschalierenden Landwirt an eine Bank sicherungsübereignet und außerhalb des Insolvenzverfahrens durch die Bank verwertet, liegt regelmäßig eine Lieferung des Landwirts (Sicherungsgeber) an die Bank (Sicherungsnehmer) und eine Lieferung der Bank an den Erwerber, ein sog. Doppelumsatz, vor. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer gibt es Besonderheiten. So ist es z. B. unbeachtlich, dass der Landwirt als liefernder Unternehmer die Besteuerung nach Durchschnittssätzen durchführt. Sollte ein derartiger Fall eintreten, lassen Sie sich von der Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten.

Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung in eine Personengesellschaft

Höchstrichterlich ist bereits entschieden, dass eine Ansparabschreibung nicht mehr vorgenommen werden kann, wenn die Investition im Betrieb nicht mehr möglich ist. Das gilt für Fälle der Betriebsveräußerung und -aufgabe ebenso wie in Fällen der Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft (Beschluss des Bundesfinanzhofs, Az.: GrS 2/12). Im Kern ist diese Entscheidung auf die Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft zu übertragen. Im Streitfall stand durch Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags bereits vor Geltendmachung der Ansparabschreibung fest, dass das Einzelunternehmen in die KG eingebracht würde (Bundesfinanzhof, Az.: X R 31/11).

Investitionszulage für Photovoltaikanlage bei Betriebsaufspaltung

Ist eine Merkmalszurechnung des investitionszulagenrechtlich begünstigten Betriebsunternehmens auf das Besitzunternehmen bei Betrieb einer Photovoltaikanlage (allein) durch das Besitzunternehmen (und lediglich Verkauf des eingespeisten Stroms) möglich? Einfacher: Kann das Besitzunternehmen bei der Betriebsaufspaltung die Investitionszulage geltend machen?

Damit wird sich der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren (Az.: III R 16/15) beschäftigen müssen. Die Vorinstanz, das Finanzgericht Thüringen, hatte die Bildung einer Investitionszulage für eine Photovoltaikanlage bei der Betriebsaufspaltung seitens des Besitzunternehmens verneint (Az.: 3 K 111/14). Begründet wurde die Absage unter anderem damit, dass die klagende Gesellschaft zwar grundsätzlich anspruchsberechtigt sei, sie jedoch selbst keinen investitionszulagenbegünstigten Betrieb des verarbeitenden Gewerbes unterhält.



Der konkrete Fall: Eine klagende OHG vermietete im Rahmen einer Betriebsaufspaltung als Besitzunternehmen ein Grundstück mit Werkhalle an das Betriebsunternehmen.

Der besondere Tipp

1%-Regelung auf dem Prüfstand

Über die verfassungskonforme Auslegung der nicht unumstrittenen 1%-Regelung muss im Revisionsverfahren jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden (Az.: X R 28/15). Wird nämlich ein Fahrzeug genutzt, das bei der Anschaffung schon deutlich unter dem Listenpreis erworben wurde, ergibt sich eine deutlich geringere AfA als bei

einem Erwerb zum ungekürzten Listenpreis. Die 1%-Regelung stellt ohne Wenn und Aber auf den Listenpreis und nicht auf die tatsächlich angefallenen Kosten ab.



Die Entscheidung der BFH-Richter wird mit Spannung erwartet; die Landwirtschaftliche Buchstelle hält Sie auf dem Laufenden.

Solaranlage und Elterngeld

Seit der Neuregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs können Gewinneinkünfte aus dem Betrieb einer Solaranlage das Elterngeld im Einzelfall durch den Berechnungszeitraum mindern. Das Bundessozialge-

richt hält dies durch das gesetzgeberische Ziel der Verwaltungsvereinfachung für gerechtfertigt (Az.: B-10-EG-8/15-R).



Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle darauf an!

Anpassung des Pachtzinses

Der Pachtzins sogenannter Altverträge kann aufgrund einer Steigerung der Lebenshaltungskosten und des Durchschnittspachtpreises anzupassen sein,

nicht aber aufgrund der Steigerung der bei einer Neuverpachtung erzielbaren Pachtpreise (Oberlandesgericht Hamm, Az.: 10 W 46/15).

Auskunftspflicht eines Erben

Im Rahmen der Auskunftserteilung hat der Erbe gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten neben der Auskunft über Schenkungen, die er selbst vom Erblas-

ser erhalten hat, auch Schenkungen mitzuteilen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren dritten Personen zugewandt hat (OLG Stuttgart, Az.: 19 W 78/15).

Das Letzte

Natürlich – nicht geruchsfrei

Bio ist eben nicht gleich Bio, sagte sich ein Öko-Pferdewirt und legte sich mit seinem Nachbarn an: Streit gab es wegen der Genehmigung einer Biogas-Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Koppeln des bio-zertifizierten Betriebs mit Pensionsplätzen für Pferde in naturnaher Herdenhaltung und ökologischer Landwirtschaft lagen in nur 300 m Entfernung. Jedoch: Die Bedenken wegen unzumutbarer Geruchs- und Lärmimmissionen teilte das Gericht nicht (Verwaltungsgericht Neustadt, Az.: 3 K 818/14.NW).